

Liefervorschriften

Bestellnummer:	Die Bestellnummer mit Bestellzeichen ist im gesamten Schriftwechsel und in allen Unterlagen anzugeben (z.B. Lieferscheinen, Frachtkunden, Rechnungen und dgl.).
Lieferscheine:	Die Lieferscheine sind in einfacher Ausfertigung der Sendung beizufügen.
Versand:	Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind sämtliche Lieferungen frei Empfangsstelle zu tätigen. Frachten werden vom Empfänger nicht vorgelegt.
Speditionsvermerk:	Werden die Frachten vom Besteller übernommen, wird von ihm auch die Transportversicherung gedeckt. In diesem Falle ist der Empfänger RVS/SVS-Verbotkunde.
Frachtbriefe:	In die Frachtbriefe ist die vollständige Anschrift der vorgeschriebenen Empfangsstelle und die genaue Bezeichnung des Frachtgutes aufzunehmen.
Anlieferzeiten für Kfz:	Montag-Donnerstag 7.00-11.30 und 12.00-15.30 Uhr Freitag von 7.00-12.30 Uhr

Durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Vertragsabschluss

- Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Kaufvertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Abteilung in Form eines Nachtrages zum Kaufvertrag.
- Der Auftragnehmer soll dem Besteller die Annahme der Bestellung innerhalb von 10 Tagen auf dem beigefügten Vordruck bestätigen.
- Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Die Ausführung der Bestellung bedeutet ein Anerkenntnis dieser Einkaufsbedingungen.
- Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Besteller nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.
- Die zur Bearbeitung der Geschäftsvorfälle erforderlichen Daten werden bei Bedarf beim Besteller an zentraler Stelle EDV-mäßig erfaßt.
- Wir (im Folgenden: Besteller) bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so gilt dies in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung zu den anderen Bedingungen.

2. Preise

- Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Wird ausnahmsweise ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Besteller nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Auftragnehmer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- Der Besteller ist berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Auftragnehmer zurückzusenden. Andere Versandanweisungen sind auf dem Lieferschein besonders hervorzuheben.
- Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Besteller vor.

3. Termine

- Erkennt der Auftragnehmer, daß die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Besteller unverzüglich mündlich und schriftlich mitzuteilen.
- Bei Terminüberschreitung kann der Besteller nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen. Außerdem kann der Besteller nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

4. Gewährleistung

- Die Lieferung/Leistung muß dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entsprechen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 2. Jahr nach Abnahme, längstens 30 Monate nach Lieferung/Leistung. Die Fristen laufen nach jeder Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung neu. Die Gewährleistung für Reserveteile, die als solche im Vertrag besonders bezeichnet sind, beträgt 2 Jahre nach Inbetriebnahme und endet spätestens 2 Jahre nach Lieferung. Für Bau- und Baunebenleistungen gelten die Bau-Einkaufsbedingungen des Bestellers.
- Der Besteller wird die Lieferung entweder vor Absendung im Lieferwerk oder nach Eingang untersuchen, soweit dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck für erforderlich gehalten wird. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen und die daraus resultierenden Nebenkosten zu tragen. Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich oder ist dem Besteller die Annahme ausgebesserter Teile nicht zumutbar, so hat der Auftragnehmer die mangelhaften Teile kostenfrei durch einwandfreie zu ersetzen.

- In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer seiner Gewährleistungsverpflichtung nicht nachkommt, kann der Besteller die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr und unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers, selbst treffen. Ist eine Nachbesserung nicht möglich, oder unzumutbar, so bleibt das Recht auf Wandlung oder Minderung unberührt.

5. Zeichnungen und andere Unterlagen

- Vor Beginn von Werkstattarbeiten sind sämtliche Zeichnungen mit dem Besteller durchzusprechen. Nach Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Besteller die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere den Liefergegenstand betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung bis spätestens zur Abnahme zu übersenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen; das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt. Der Besteller oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandsetzungen und Änderungen und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen.
- Durch die Zustimmung des Bestellers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt. Dies gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen des Bestellers, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- Alle Ausführungsunterlagen, die dem Auftragnehmer überlassen worden sind, bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind unaufgefordert nach Erledigung der Anfrage oder Bestellung zurückzuschicken. Ebenso behält sich der Besteller alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen vor.

6. Rechnungsstellung und Zahlung

- Sämtliche Rechnungen sind den steuerrechtlichen Vorschriften und den handelsrechtlichen Bestimmungen entsprechend aufzumachen und in zweifacher Ausfertigung dem Besteller einzureichen. Wenn vom Besteller nichts anderes vorgeschrieben wird, ist jede Lieferung/Leistung gesondert zu fakturieren.
- Sind keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart worden, zahlt der Besteller nach Lieferung/Leistung und Rechnungslegung innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto.
- Zahlungen durch den Besteller bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen die Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit allen Forderungen aufzurechnen, die ihm gegenüber dem Auftragnehmer zustehen.
- Mit der schriftlichen Zustimmung des Bestellers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden. Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgen, gilt die Zustimmung als von vornherein erteilt mit der Maßgabe, daß eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen zulässig ist.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Bestellers.
- Gerichtsstand ist der Sitz des für den Besteller allgemein zuständigen Gerichtes. Der Besteller kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

MERO-TSK International GmbH & Co. KG

Max-Mengeringhausen-Str. 5

D-97084 Würzburg

Tel. (0931) 6670-0 ■ Fax: (0931) 6670-409

Stand: März 2009